



## **Bericht**

### **des Eingabenausschusses**

#### **Tätigkeit des Eingabenausschusses in der Zeit vom 1. Juli 1997 bis 30. September 1997**

Der Eingabenausschuß des 14. Schleswig-Holsteinischen Landtages hat im Berichtszeitraum 5 Sitzungen abgehalten und sich mit insgesamt 146 Eingaben, die der Präsident an ihn überwiesen hatte, befaßt.

Davon hat der Eingabenausschuß die in der nachstehenden Übersicht aufgeführten Eingaben abschließend behandelt.

Der Ausschuß bittet den Landtag, hiervon Kenntnis zu nehmen und die Erledigung der Eingaben zu bestätigen.

**Gerhard Poppendiecker**

Vorsitzender



**Übersicht**  
**über die Beschlüsse des Eingabenausschusses**  
**in der Zeit vom 1. Juli 1997 bis 30. September 1997**  
**nach Zuständigkeitsbereichen**

Ministerium für Justiz, Bundes- und Europaangelegenheiten	1	-	3
Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur	4	-	5
Innenministerium	6	-	17
Ministerium für Frauen, Jugend, Wohnungs- und Städtebau	18	-	19
Ministerium für Finanzen und Energie	20	-	22
Ministerium für Wirtschaft, Technologie und Verkehr	23	-	24
Ministerium für ländliche Räume, Landwirtschaft, Ernährung und Tourismus	25		
Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales	26	-	27
Ministerium für Umwelt, Natur und Forsten	28	-	29

**Zusammenfassender Überblick**

Von den 124 Eingaben, die der Eingabenausschuß im Berichtszeitraum abschließend behandelt hat, erledigte er 12 Eingaben (= 9,68 %) im Sinne und 27 (= 21,77 %) teilweise im Sinne der Petenten. 74 Eingaben (= 59,68 %) konnte er nicht zum Erfolg verhelfen. 11 Eingaben sind im Laufe des Verfahrens zurückgezogen worden.

**Aufteilung der Eingaben nach Zuständigkeitsbereichen und Art der Erledigung**

Zuständigkeitsbereich	Zahl der Eingaben	im Sinne der Petenten	teilweise im Sinne der Petenten	nicht im Sinne der Petenten	durch Zurücknahme	durch Weiterleitung
Ministerium für Justiz, Bundes- und Europaangelegenheiten	18	1	1	8	8	
Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur	8	1	3	4		
Innenministerium	59	7	12	37	3	
Ministerium für Frauen, Jugend, Wohnungs- und Städtebau	10		2	8		
Ministerium für Finanzen und Energie	8		3	5		
Ministerium für Wirtschaft, Technologie und Verkehr	6	1	2	3		
Ministerium für ländliche Räume, Landwirtschaft, Ernährung und Tourismus	2			2		
Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales	5		1	4		
Ministerium für Umwelt, Natur und Forsten	8	2	3	3		
Insgesamt	124	12	27	74	11	

Lfd. Nr.	Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe	Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung
<b>Ministerium für Justiz, Bundes- und Europaangelegenheiten</b>		
1	322-14 Spanien Staatsanwaltschaftliche Ermittlungen	Der Petent bittet um Erlaß einer parlamentarischen Rüge an den Justizminister, da er mit der Bearbeitung zweier von ihm gestellter Strafanzeigen nicht zufrieden ist. Die gerichtlichen Entscheidungen kann der Ausschuß aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht überprüfen. Er hat sich über die Verfahren informieren lassen und kann die Vorgehensweise der Staatsanwaltschaft und des Justizministers nicht beanstanden.
2	359-14 Lübeck Strafvollzug	Der Petent beklagt, daß die Dringlichkeit seiner Aufnahme in das Substitutionsprogramm der JVA von verschiedenen Stellen nicht erkannt werde. Der Ausschuß stellt fest, daß der Petent mittlerweile in das Programm aufgenommen wurde.
3	381-14 Kreis Ostholstein Verhalten eines Gerichtsvollziehers	Der Petent beschwert sich über einen Gerichtsvollzieher, gegen den er auch bereits eine Dienstaufsichtsbeschwerde erhoben hat. Die Zwangsvollstreckung gefährde seine berufliche Existenz. Der Ausschuß kann das dienstliche Verhalten der Justizbediensteten in der Eingabensache nicht beanstanden.
4	385-14 Lübeck Beschwerde über die Behandlung durch einen Hautarzt	Der Petent ist Strafgefangener und beschwert sich über die Art der Behandlung durch den behandelnden Arzt. Der Vorgang ist durch den beratenden Arzt des Justizministeriums überprüft worden. Zu Maßnahmen der Dienstaufsicht bestand kein Anlaß.
5	397-14 Lübeck Strafvollzug	Der Petent berichtet über Probleme bei seiner Mitarbeit bei der Gefangenenmitverantwortung. Da er infolge des Eingabeschreibens ein konstruktives Gespräch mit dem kommissarischen Anstaltsleiter hatte, zieht er die Eingabe zurück. Der Ausschuß nimmt diesen Sachverhalt zur Kenntnis.
6	445-14 Kreis Ostholstein Dauer gerichtlicher Verfahren	Die Petenten sind Eltern eines tödlich verunglückten Sohnes und beschweren sich über die Dauer des Strafverfahrens gegen einen Arzt, der den Sohn ihrer Meinung nach nicht korrekt behandelt hat. Der Ausschuß hat Verständnis für die Situation der Petenten. Der Ausschuß unterrichtet die Petenten über den Verfahrensstand, kann jedoch wegen der Unabhängigkeit der Gerichte nicht im Sinne der Petenten tätig werden.

Lfd. Nr.	Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe	Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung
7 453-14	Lübeck Strafvollzug	<p>Der Petent beschwert sich über die Verlegung eines Mitgefangenen in eine andere Zelle, über einen Vollzugsbeamten, der betrunken im Dienst erscheine und die Gefangenen beleidige, und darüber, daß ihm kein Urlaub gewährt werde.</p> <p>Der Ausschuß hat sich über die angesprochenen Themen unterrichten lassen und hat keinen Zweifel daran, daß die Entscheidungen nicht zu beanstanden waren.</p>
8 454-14	Lübeck Strafvollzug	<p>Der Petent bemüht sich um Vollzugslockerungen, die ihm verweigert würden, obwohl er während der Haft allen Anordnungen nachgekommen sei.</p> <p>Der Ausschuß schließt sich der Auffassung des Ministeriums an, daß bei dem Petenten weiterhin eine erhöhte Fluchtgefahr besteht. Dennoch hat der Petent bereits Vollzugserleichterungen erhalten.</p>
9 462-14	Lübeck Strafvollzug	<p>Der Petent teilt mit, er sei in Griechenland zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden und habe die Überstellung nach Deutschland beantragt. Zusagen über eine Änderung der Strafzeitberechnung seien nicht eingehalten worden.</p> <p>Da die Angelegenheit rechtshängig ist, kann der Eingabenausschuß aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht tätig werden.</p>
10 475-14	Lübeck Strafvollzug	<p>Der Petent und seine Lebensgefährtin sind Strafgefangene. Der Petent berichtet von Schwierigkeiten, Besuchstermine zu erhalten.</p> <p>Der Ausschuß hat sich ausführlich über das Besuchsverfahren informieren lassen und nimmt insbesondere zur Kenntnis, daß der Petent für Besuche seiner in München lebenden Schwester alle 3 Monate eine Stunde Sonderbesuchszeit erhält. Vor diesem Hintergrund kann der Ausschuß die Besuchsregelung für seine Lebensgefährtin nicht beanstanden.</p>
11 478-14	Lübeck Strafvollzug	<p>Der Petent teilt mit, im E-Haus der JVA Lübeck sei der Kraftraum ausgeräumt worden. Diese Situation sei für die Gefangenen unhaltbar. Mit einem weiteren Schreiben zieht der Petent die Eingabe zurück, da seinem Anliegen durch die JVA entsprochen worden sei.</p> <p>Der Ausschuß nimmt diesen Sachverhalt zur Kenntnis.</p>
12 540-14	Kiel Staatsanwaltschaftliche Ermittlungen	<p>Der Petent beschwert sich über die langwierigen Ermittlungen in einem Anzeigeverfahren, das er in Gang gesetzt habe. Die Staatsanwaltschaft habe nichts für ihn Erkennbares unternommen.</p> <p>Der Ausschuß hat sich über den Verfahrensablauf unterrichten lassen. Er sieht keinen Anlaß für Beanstandungen.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe	Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung
13 553-14	Lübeck Strafvollzug	Der Petent ist Strafgefangener und beschwert sich über die Entscheidung der JVA, ihm seine Telefonerlaubnis zu entziehen und ihn nicht mehr an der gemeinschaftlichen Freizeit mit anderen Gefangenen teilnehmen zu lassen. Mit einem weiteren Schreiben zieht er seine Eingabe zurück.  Der Ausschuß nimmt diesen Sachverhalt zur Kenntnis.
14 554-14	Lübeck Strafvollzug; Urlaub	Der Petent beschwert sich über Einzelfragen der Urlaubsberechnung für die Strafgefangenen der JVA. Mit einem weiteren Schreiben zieht er seine Eingabe zurück, da seinem Anliegen durch die JVA weitestgehend entsprochen worden sei.  Der Ausschuß nimmt diesen Sachverhalt zur Kenntnis.
15 565-14	Lübeck Strafzeitberechnung; Drogentherapie; Medizinische Betreuung	Der Petent berichtet von einzelnen Problemen während seines Strafvollzugs. Mit einem weiteren Schreiben zieht er die Eingabe zurück, da die Probleme durch die JVA gelöst werden konnten.  Der Ausschuß nimmt diesen Sachverhalt zur Kenntnis.
16 569-14	Lübeck Strafvollzug; Ausgang, Urlaub	Der Petent ist Strafgefangener und beschwert sich über die Bearbeitung seiner Urlaubsanträge. Mit einem weiteren Schreiben zieht er seine Eingabe zurück, da sich alles erledigt habe.  Der Ausschuß nimmt diesen Sachverhalt zur Kenntnis.
17 599-14	Lübeck Strafvollzug; Computergebrauch durch Gefangene	Der Petent berichtet von Einschränkungen bei der Benutzung seines Computers in der JVA. Er wünscht die Verlegung in eine Einzelzelle. Mit einem weiteren Schreiben zieht er seine Eingabe zurück.  Der Ausschuß nimmt diesen Sachverhalt zur Kenntnis.
18 627-14	Lübeck Strafvollzug; Berufsausbildung	Der Petent bittet den Ausschuß, ihn bei seinen Bemühungen, einen Ausbildungsplatz in der JVA Neumünster zu erhalten, zu unterstützen. Mit einem weiteren Schreiben zieht er seine Eingabe zurück.  Der Ausschuß nimmt diesen Sachverhalt zur Kenntnis.

Lfd. Nr.	Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe	Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung
<b>Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur</b>		
19	423-14 Kreis Herzogtum Lauenburg Reisekostenerstattung für Lehrkräfte	Der Petent teilt mit, er nehme wöchentlich an einer Weiterbildungsmaßnahme in Kiel teil, zu der er mit öffentlichen Verkehrsmitteln anreise. Statt einer Erstattung für seine tatsächlichen Kosten erhalte er lediglich 0,13 DM pro Kilometer.  Die Erstattung entspricht den Vorschriften für Dienstreisen, die nur teilweise im dienstlichen Interesse liegen.
20	434-14 Kiel Lehrerausbildung	Die Petentin hat in den achtziger Jahren ihren Vorbereitungsdienst für das Lehramt unterbrochen, um sich der Erziehung ihrer Kinder zu widmen. Vor der Entlassung sei ihr zugesagt worden, daß sie den Vorbereitungsdienst jederzeit wieder beginnen könne. Dies sei jetzt aber nicht mehr möglich.  Eine Einstellung der Petentin ist zur Zeit nicht möglich, da in der Fachrichtung der Petentin kein Bedarf besteht. Sollten Referendarstellen eingerichtet werden, wäre die Petentin vorrangig zu berücksichtigen.
21	517-14 Lübeck Tagegeldanspruch für Mitglieder des Landeselternbeirats bei Sitzungen	Der Petent ist Mitglied des Landeselternbeirats für Grund-, Haupt- und Sonderschulen. Er berichtet, daß Rechtsänderungen dazu geführt hätten, daß zukünftig keine Tagegelder mehr an die Mitglieder gezahlt würden. Hierdurch würde die Motivation, ein Ehrenamt zu übernehmen, nicht ausreichend gewürdigt.  Der Ausschuß teilt dem Petenten mit, daß die Beiratsentschädigungsverordnung auf das Bundesreisekostengesetz verweist, das durch das Jahressteuergesetz 1997 geändert wurde. Aufgrund der notwendigen Sparmaßnahmen kann sich der Ausschuß nicht für eine Sonderregelung einsetzen. Er teilt dem Petenten jedoch mit, daß über eine Anhebung des Sitzungsgelds nachgedacht wird.
22	580-14 Kiel Englische Begriffe in der deutschen Sprache	Der Petent bemängelt, daß eine Fülle von englischsprachigen Begriffen im Zuge der Werbung in die deutsche Sprache gelange. Er bittet, die Kultusministerin aufzufordern, der Bevölkerung Schönheit und Aussagekraft unserer Sprache bewußt zu machen.  Der Ausschuß nimmt zur Kenntnis, daß der Petent in seinen Schreiben selbst Fremdwörter benutzt, die zwar nicht aus dem Englischen, wohl aber aus dem Griechischen, Lateinischen und Französischen in die deutsche Sprache übernommen worden sind. Der Ausschuß hält die Übernahme von Fremdwörtern daher für einen ganz normalen Vorgang und hält es nicht für erforderlich, in die Sprachentwicklung einzugreifen.

Lfd. Nr.	Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe	Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung
23 590-14	Kreis Schleswig-Flensburg Ausbildungsförderung	<p>Der Petent berichtet, er habe wegen einer schweren Erkrankung erst recht spät mit einer Berufsausbildung beginnen können. Es sei ihm angekündigt worden, daß er kein BAföG erhalten könne.</p> <p>Der Ausschuß unterstützt das Anliegen des Petenten. Er ist der Auffassung, daß der Petent aus persönlichen Gründen am Beginn der Ausbildung gehindert war, so daß ein Ausnahmegrund von der Altersgrenze vorliegt. Er regt an, einen Förderungsantrag beim Amt für Ausbildungsförderung des Kreises zu stellen.</p>
24 601-14	Flensburg Umgestaltung der gymnasialen Oberstufe	<p>Der Petent ist Schüler der Oberstufe eines Gymnasiums. Er kritisiert die Abschaffung des Kurssystems im 11. Jahrgang und ist der Auffassung, daß hierdurch die Wahl von Leistungskursen erschwert werde und den Schülerinnen und Schülern bei der Wahl nicht bekannt sei, welche Lehrkräfte die Kurse übernehmen würden.</p> <p>Der Ausschuß kann sich den Auffassungen des Petenten nicht anschließen. Das in Schleswig-Holstein neu eingeführte System hat sich in anderen Bundesländern bewährt. Die Wahl der Leistungskurse sollte unabhängig vom zu erwartenden Lehrpersonal getroffen werden.</p>
25 631-14	Kreis Ostholstein Ablegung der Abiturprüfung an Gesamtschulen/Dauer des Studiums an den Hochschulen	<p>Nach Auffassung des Petenten bestehen zwischen dem Abitur an Gymnasien und Gesamtschulen im Ausbildungsniveau sehr große Unterschiede. Daher sollte das Abitur nicht mehr an Gesamtschulen abgelegt werden können oder nicht mehr als Voraussetzung zum Studium zugelassen werden. Zudem müßte das Studium an den Hochschulen z. B. durch die Einführung von Trimestern verkürzt werden.</p> <p>Der Ausschuß hat sich darüber unterrichten lassen, daß die Unterschiede im Ausbildungsniveau an den einzelnen Schulen der gleichen Schulart größer sind als die Niveauunterschiede zwischen den einzelnen Schularten. Der Ausschuß kann sich der Auffassung des Petenten daher nicht anschließen. Der Ausschuß ist der Auffassung, daß eine Verkürzung der Studiendauer wünschenswert wäre. Die Einführung von Trimestern ist hierzu jedoch nicht geeignet.</p>
26 635-14	Kreis Nordfriesland Personalangelegenheit im Schulbereich	<p>Der Petent ist als Lehrer tätig und mit einer Versetzung nicht einverstanden. Er fühle sich „gemobbt“ und als Unruhestifter abgestempelt. Mit seiner Klage gegen die Versetzung sei er unterlegen.</p> <p>Da die Eingabenangelegenheit gerichtlich entschieden worden ist, kann der Ausschuß nicht im Sinne des Petenten tätig werden. Anhaltspunkte für „Mobbing“ vermag der Ausschuß nicht zu erkennen.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe	Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung
<b>Innenministerium</b>		
27	<b>2042-13</b> Kreis Rendsburg-Eckernförde Baurecht	Die Petenten bewohnen ein Einfamilienhaus in einem reinen Wohngebiet. Auf dem Nachbargrundstück habe sich ein Gewerbebetrieb angesiedelt, von dem erhebliche Lärmbelästigungen ausgingen. Der Betrieb sei erst nachträglich genehmigt worden. Obwohl ein Gerichtsverfahren ergeben habe, daß ein Gewerbebetrieb in dem Gebiet nicht zulässig sei, habe die Gemeinde einen Bebauungsplan beschlossen, der die Errichtung einer Lärmschutzmauer aus Steuergeldern vorsieht.  Der Ausschuß beanstandet die Verhaltensweisen der beteiligten Verwaltungen. Die Angelegenheit ist zögerlich und nicht immer in nachvollziehbarer Weise bearbeitet worden. Der Ausschuß bittet das Innenministerium um nochmalige Überprüfung.
28	<b>2382-13</b> Kreis Ostholstein Baurecht; Arbeitsweise eines Kreisbauamtes	Die Petenten sind Eigentümer einer umgebauten Ferienwohnung in einem teilweise zweigeschossigen Gebäude und bemühen sich um einen Rückbau einzelner nichtgenehmigter Umbauten, die ihrer Auffassung nach Flucht- und Rettungswege blockierten. Die Petenten fühlen sich hierbei durch die Bauaufsichtsbehörde nicht unterstützt.  Nach einem Ortstermin des Eingabenausschusses bittet der Ausschuß die Bauverwaltung, gemäß Absprache den Widerspruch der Petenten zu bescheiden. Der Ausschuß bittet, die brandschutztechnischen Auflagen zu überwachen.
29	<b>39-14</b> <b>123-14</b> Kreis Stormarn Baurecht	Die Petenten wenden sich gegen eine Baumaßnahme auf dem Nachbargrundstück, das sich in keiner Weise in die vorhandene Bebauung einfüge.  Da in der Angelegenheit Klage erhoben worden ist, kann der Eingabenausschuß in der Sache keinen Einfluß geltend machen.
30	<b>119-14</b> <b>126-14</b> <b>128-14</b> Kiel Ausländerrecht	3 verschiedene Petenten setzen sich für einen Staatsangehörigen von Bangladesh ein, der vor Verfolgung in seinem Heimatland habe fliehen müssen, da er sich für die Oppositionspartei engagiert habe. In Deutschland sei eine Herzerkrankung festgestellt worden, die bei einer Rückkehr nach Bangladesh nicht angemessen behandelt werden könne.  Der Ausschuß begrüßt, daß die Ausländerbehörde eine Aufenthaltsbefugnis erteilt hat, da die Erkrankung ein Abschiebungshindernis darstellt.

Lfd. Nr.	Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe	Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung
31	225-14 Kreis Schleswig-Flensburg Gebühren der Abfallentsorgung	Der Petent kritisiert den Anschluß- und Benutzungszwang in den Fällen, in denen nur wenig oder gar kein Müll anfällt. Die Abfallwirtschaftsgesellschaft habe seine Anfragen nur unbefriedigend beantwortet.  Der Ausschuß kann sich der Auffassung des Petenten nicht anschließen, nachdem er den Vorgang ausführlich überprüft hat.
32	231-14 Kreis Stormarn Baurecht	Die Petenten beschwerten sich über die Vorgehensweise der unteren Bauaufsichtsbehörde bei einem Bauvorhaben auf dem Nachbargrundstück. Sie sind der Auffassung, eine Baugenehmigung hätte nicht erteilt werden dürfen, da das Grundstück an ein Feuchtgebiet grenze und die zu erwartende Grundwasserabsenkung durch den Bau auch zu Schäden an den Nachbargebäuden führen könne. Zudem bezweifeln die Petenten, daß die Baubehörde den Bauvorgang mit der gebotenen Sorgfalt überwacht.  Der Ausschuß kann die Vorgehensweise der unteren Bauaufsichtsbehörde nicht beanstanden und verweist die Petenten bezüglich der Gebäudeschäden auf den Zivilrechtsweg.
33	235-14 Hamburg Genehmigung einer Zufahrt für einen Kiesabbaubetrieb	Der Petent berichtet von einer Rechtsstreitigkeit mit einer Stadtverwaltung, die eine Zuwegung zu einer Kiesgrube über öffentliche Straßen nicht zulassen wolle. Dies habe dazu geführt, daß eine bereits erteilte Kiesabbaugenehmigung widerrufen worden sei. Die Rechtsstreitigkeiten gefährden den Betrieb.  Da die Angelegenheit rechtshängig ist, kann der Eingabenausschuß in der Angelegenheit nicht tätig werden.
34	241-14 Lübeck Baurecht	Der Petent teilt mit, ein Supermarkt habe das benachbarte Grundstück erworben, um dort Parkplätze einzurichten. Bisher sei das Grundstück als Garten genutzt worden. Der Petent befürchtet Lärm- und Geruchsbelästigungen.  Ein konkreter Bauantrag liegt bisher nicht vor. Die Aufstellung eines entsprechenden Bebauungsplans unterliegt der Selbstverwaltungsgarantie der Gemeinden.
35	261-14 Kreis Segeberg Baurecht	Die Petenten teilen mit, während eines genehmigten Teilabrisses eines Gebäudes hätten sie einen Nachtrag zur bereits erteilten Baugenehmigung beantragt. Die Baubehörde habe diesen Antrag erst nach der maßgeblichen Frist abgelehnt, so daß der Antrag im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren als genehmigt gelte. Die Baubehörde verhalte sich jedoch nicht entsprechend und halte sich auch nicht an einen in der Sache geschlossenen Vergleich.  Der Ausschuß konnte in der Angelegenheit helfen. Die Genehmigung ist zwischenzeitlich erteilt worden.

Lfd. Nr.	Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe	Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung
36	262-14 Kreis Herzogtum Lauenburg Kommunalverfassungsrecht	<p>Die Petentin kann die Regelungen zur Befangenheit von Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertretern nicht nachvollziehen. Beim Beschluß über einen Bebauungsplan, in dessen Gebiet sie wohne, habe sie als betroffene Gemeindevertreterin den Raum verlassen müssen, während ihr Ehemann als betroffener Bürger die Beschlußfassung habe verfolgen können.</p> <p>Der Ausschuß vermag sich nicht für eine Änderung der Regelung einzusetzen. Die Regelung soll jeglichen Anschein einer Beeinflussung der Beschlußfassung ausschließen.</p>
37	293-14 Kreis Pinneberg Ausländerrecht	<p>Der Petent bemüht sich um eine Aufenthaltsgenehmigung für seinen 15-jährigen Sohn. Er selbst stehe kurz vor der Einbürgerung, so daß eine Abschiebung des Sohns eine besondere Härte darstellen würde.</p> <p>Der Ausschuß begrüßt, daß der Petent bereits eine Einbürgerungszusicherung erhalten hat. Da der Sohn einen Asylantrag gestellt hat, gegen dessen Ablehnung er Klage erhoben hat, liegt die rechtliche Beurteilung des Sachverhalts bei Gericht.</p>
38	302-14 Kreis Steinburg Nutzungsentgelt für eine städtische Grundstücksfläche	<p>Die Petentin hat von der Stadt Itzehoe eine an ihrem Wohnhaus liegende Grünfläche gepachtet. Zu Beginn sei die Pacht unentgeltlich unter der Auflage einer Einzäunung auf Kosten der Petentin erfolgt. Mittlerweile werde ihr eine Pacht abverlangt, die ihre finanziellen Möglichkeiten als Witwe übersteige.</p> <p>Der Ausschuß nimmt zur Kenntnis, daß die Vereinbarung geändert wurde, da die Petentin die Fläche als Terrasse hergerichtet hat. Der Ausschuß bedauert, daß die Stadt mittlerweile eine Pacht erhebt, kann jedoch in die privatrechtliche Angelegenheit, die auch in den Bereich der kommunalen Selbstverwaltung fällt, nicht eingreifen.</p>
39	343-14 Kreis Rendsburg-Eckernförde Straßenbaumaßnahmen im Gemeindegebiet	<p>Die Petenten beschwerten sich über Baumaßnahmen im Rahmen eines Verkehrssicherungskonzeptes direkt vor ihrem Grundstück. Trotz der Unannehmlichkeiten, die sie durch die Baumaßnahmen hinnehmen müßten, würde keine Verbesserung der Lage eintreten. Zudem beruhen die Baumaßnahmen auf keinem eindeutigen Beschluß der Gemeinde.</p> <p>Soweit der Eingabegegenstand bereits gerichtlich entschieden wurde, kann der Ausschuß aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht tätig werden. Rechtsverstöße konnte der Ausschuß nicht feststellen.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe	Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung
40 413-14	Kreis Stormarn Erhebung einer Kurabgabe	<p>Die Petenten sind Bootsliegeplatzinhaber und werden von der betreffenden Stadt seit 1992 zur Zahlung von Kurabgabe herangezogen. Da die Petenten nicht auf dem Boot, sondern in einem Ferienhaus in einer Nachbargemeinde übernachten, sind sie der Auffassung, daß sie von der Zahlung der Abgabe zu befreien seien. Zudem sei die Abgabe verspätet erhoben worden, so daß die Petenten die mit der Zahlung verbundenen Vergünstigungen nicht mehr hätten nutzen können.</p> <p>Der Ausschuß kann die Entscheidungen der betreffenden Stadt nicht beanstanden und erläutert den Petenten, aus welchen Gründen eine Kurabgabepflicht besteht. Die späte Ausfertigung von Kurabgabenbescheiden beruht unter anderem darauf, daß die Bescheiderhebung lediglich für Abgabenschuldner erfolgt, die ihrer Zahlungsverpflichtung nicht nachkommen. Dennoch wäre eine zügigere Bearbeitung der Angelegenheit wünschenswert gewesen.</p>
41 425-14	Kreis Schleswig-Flensburg Grundsteuer	<p>Ein Landwirt wendet sich über mehrere Jahre mit diversen Schreiben mit dem gleichen Anliegen an den Ausschuß. Er ist mit der Einstufung seines Grundvermögens für die Veranlagung zur Grundsteuer B nicht einverstanden.</p> <p>Der Ausschuß kann nach Überprüfung keine Anhaltspunkte für rechtswidrige Vorgehensweisen oder sachfremde Erwägungen feststellen. Soweit der Petent die Vorgaben eines Bebauungsplans kritisiert, fallen diese Gesichtspunkte unter die Selbstverwaltungsgarantie der Kommunen.</p>
42 429-14	Kreis Nordfriesland Dienstaufsichtsbeschwerde; Vorgehen eines Jugendamtes	<p>Der Petent ist für zwei Kinder unterhaltspflichtig, für die das Jugendamt eine Amtspflegschaft übernommen hat. Der Petent bemängelt die Unterhaltsabrechnungen des Jugendamtes, insbesondere befürchtet er, daß das Amt die finanzielle Situation der Mutter der Kinder nicht ausreichend überprüft.</p> <p>Der Ausschuß kann keine Anhaltspunkte für ein zu beanstandendes Verhalten des Jugendamtes erkennen.</p>
43 433-14	Kreis Segeberg Baurecht	<p>Die Petenten beabsichtigen eine Nutzungsänderung und einen Neubau auf dem Betriebsgelände ihres ehemaligen landwirtschaftlichen Nebenerwerbsbetriebes. Sie können nicht nachvollziehen, daß die Bauaufsichtsbehörde die Umsetzung der Planungen nicht zuläßt.</p> <p>Die Entscheidung der Bauaufsichtsbehörde ist nicht zu beanstanden. Sie hat gegenüber dem Petenten Gesprächsbereitschaft gezeigt und auch Alternativlösungen dargelegt.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe	Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung
44 441-14	Lübeck Erschließungsbeitragsrecht	Die Petentin ist als Mitglied einer vierköpfigen Erbengemeinschaft Eigentümerin eines Mehrfamilienhauses. Sie bemängelt, daß eine Vorausleistung für einen Erschließungsbeitrag nur von ihr und nicht von allen Mitgliedern der Erbengemeinschaft erhoben worden sei. Zudem sei die Stadt nicht berechtigt, den Betrag zu fordern.  Nach gründlicher Überprüfung des Sachverhalts kann der Ausschuß die Vorgehensweise der Stadtverwaltung nicht beanstanden.
45 442-14	Neumünster Polizeiliche Ermittlungen	Der Petent bemüht sich um Beschleunigung eines Verwaltungsverfahrens zur Rückgabe seines Führerscheins. Nachdem sein Fahrzeug gestohlen worden war, sei er von der Polizei wie ein Verbrecher behandelt worden. Den beschlagnahmten Führerschein benötige er dringend zur Ausübung seiner Arbeit,  Der Ausschuß hat sich ausführlich zu der Eingabe informieren lassen. Er kann die Vorgehensweise nicht beanstanden. Da die Angelegenheit bei Gericht anhängig ist, bleibt die Entscheidung des Gerichts abzuwarten.
46 451-14	Kreis Nordfriesland Erhebung einer Abwassergrundgebühr	Die Petentin wendet sich gegen die Erhebung einer Abwassergrundgebühr, die ihr im Vergleich mit der in anderen Gemeinden erhobenen Summe sehr hoch erscheint und die sie als alleinstehende Rentnerin nicht tragen könne.  Der Ausschuß nimmt zur Kenntnis, daß die Gebühr mittlerweile korrigiert wurde. Die Gebührenstruktur fällt unter die Selbstverwaltungsgarantie der Gemeinden, so daß der Ausschuß hier nur eine Rechtskontrolle vornehmen kann. Einen Rechtsverstoß hat der Ausschuß nicht festgestellt.
47 456-14 466-14 503-14	Kreise Segeberg und Stormarn Kommunalwahlrecht	Die Petenten wenden sich für örtliche Wählergemeinschaften an den Ausschuß. Sie bemängeln, daß sie auf den Stimmzetteln der Kommunalwahlen meist zuletzt aufgeführt seien, was dem großen Einsatz dieser Gruppierungen nicht gerecht würde.  Der Ausschuß kann sich nicht für eine Änderung der bestehenden Regelung einsetzen. Er erläutert den Petenten ausführlich, wie die Reihenfolge der zu wählenden Gruppierungen zustande kommt und welche Vorteile die bestehende Regelung hat.

Lfd. Nr.	Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe	Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung
48	457-14 Kreis Stormarn Baurecht	<p>Die Petenten sind Mieter und Eigentümer von Wohnungen in mehreren zu einer Wohnanlage zusammengefaßten Wohnhäusern. Die Grundeigentümer beabsichtigen eine Aufstockung der Wohnhäuser, wobei die Petenten die Tragfähigkeit der vor 30 Jahren auf Moorgrund errichteten Häuser bezweifeln. Sie bitten um eine Überprüfung der Entscheidung der Bauaufsichtsbehörde.</p> <p>Der Ausschuß stellt den Petenten eine Kopie der ausführlichen Stellungnahme des Innenministeriums zur Verfügung und schließt sich der darin vertretenen Auffassung an, daß allenfalls eine Geltendmachung der Belange der Petenten auf zivilrechtlichem Wege möglich ist.</p>
49	458-14 Kreis Nordfriesland Baurecht	<p>Der Petent teilt mit, er sei im Besitz einer Baugenehmigung für ein Nebengebäude mit Garagen, Neben- und Abstellräumen. Er kann nicht nachvollziehen, daß die Bauaufsichtsbehörde eine Nutzungsänderung in Wohn- und Geschäftsräume nicht zuläßt.</p> <p>Der Ausschuß kann die Entscheidung aufgrund der Außenbereichslage nicht beanstanden. Die Bauaufsichtsbehörde hat dem Petenten allerdings Alternativlösungen vorgeschlagen.</p>
50	486-14 Lübeck Städtische Bauleitplanung; Beseitigung von Baumbestand	<p>Die Petenten wenden sich gegen die Festlegungen in einem Bebauungsplan und die damit zusammenhängende Beseitigung alten Baumbestandes.</p> <p>Der Ausschuß kann die Festlegungen des Bebauungsplanes aufgrund der Selbstverwaltungsgarantie der Gemeinden nicht beanstanden. Er beanstandet jedoch die Beseitigung von Bäumen ohne die erforderliche Ausnahmegenehmigung nach § 24 Landesnaturschutzgesetz. Der Bebauungsplan sieht allerdings die Pflanzung von 535 Ersatzbäumen vor.</p>
51	488-14 Kreis Nordfriesland Baurecht	<p>Die Petenten wenden sich gegen eine Aufforderung zur Beseitigung von Schuppen und Unterständen, die sie zur Bewirtschaftung eines landwirtschaftlichen Nebenerwerbsbetriebes benötigten. Die Bauaufsicht bestreite die Einstufung des Betriebes als Nebenerwerbslandwirtschaft.</p> <p>Da in der Angelegenheit Klage erhoben worden ist, kann der Eingabenausschuß aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht tätig werden.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe	Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung
52 491-14	Kreis Rendsburg-Eckernförde Planung eines Windenergieparks	<p>Der Petent wendet sich für eine Interessengemeinschaft gegen die Änderung des Flächennutzungsplans seiner Gemeinde, in dem auch Flächen zur Aufstellung von Windenergieanlagen vorgesehen sind. Er befürchtet zahlreiche negative Folgen für Wohnqualität und Sicherheit der Bevölkerung.</p> <p>Der Ausschuß teilt dem Petenten mit, daß die Landesplanung im Verfahren zur Fortschreibung des Regionalplans III für die betreffende Gemeinde keine Eignungsräume für Windenergieanlagen vorgesehen hat. Damit sind die Planungen der Gemeinde hinfällig.</p>
53 492-14	Kreis Nordfriesland Herausgabe von Personenstandsunterlagen durch eine Kreisverwaltung nach Verfahren zur Anerkennung der Vertriebeneneneigenschaft	<p>Die Petentin bittet, ihr bei der Wiedererlangung von Urkunden zu helfen, die sie dem Kreis ausgehändigt, aber nicht zurückerhalten habe. Man habe lediglich darauf verwiesen, daß in der Akte keine Originalurkunden vorhanden seien.</p> <p>Der Ausschuß teilt der Petentin mit, daß anlässlich der Eingabe die Akten nochmals gründlich überprüft wurden, wobei keine Originalurkunden gefunden wurden. In der Akte befindet sich ein Vermerk, daß die Urkunden der Petentin am 28.09.1989 wieder ausgehändigt wurden. Der Ausschuß kann die Petentin nur darauf hinweisen, daß sie sich beim zuständigen Standesamt Ersatzurkunden ausstellen lassen kann.</p>
54 500-14	Polen Zuerkennung der deutschen Staatsangehörigkeit	<p>Der Petent berichtet, er sei 1992 aus der Bundesrepublik ausgewiesen worden, während er sich noch um den Nachweis der deutschen Staatsangehörigkeit bemüht habe. Die Ausweisung habe einen Nervenzusammenbruch zur Folge gehabt.</p> <p>Da über das Vertriebenenverfahren des Petenten gerichtlich entschieden worden ist, kann der Eingabenausschuß keinen Einfluß geltend machen. Aufgrund einer Vereinbarung der Innenministerkonferenz sind Antragsteller im Vertriebenenverfahren in bestimmten Fällen nach der ersten für sie negativen Verwaltungsentscheidung zur Ausreise aufzufordern.</p>
55 511-14	Hamburg Abgabenerhebung; Zweitwohnungssteuer, Kurtaxe	<p>Der Petent ist Zweitwohnungsbesitzer auf Nordstrand. Ihm ist nicht verständlich, warum er neben der Zweitwohnungssteuer noch Kurtaxe zahlen muß.</p> <p>Die Erhebung beider Abgaben ist rechtmäßig. Die Kurtaxe stellt eine zweckgebundene Einnahme zur Finanzierung von Kureinrichtungen dar, wohingegen die Zweitwohnungssteuer eine örtliche Aufwandssteuer ist, die von den Gemeinden zur Deckung ihres Finanzbedarfs erhoben werden kann.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe	Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung
56 527-14	Kiel Anliegerbeiträge zur Fahrbahnerneuerung	Die Petentin ist Anliegerin einer zu erneuernden Straße und fühlt sich über die zu erwartenden Anliegerbeiträge durch die Stadt schlecht informiert. Sie hofft, über den Eingabenausschuß konkretere Angaben erhalten zu können.  Der Ausschuß schließt sich der Auffassung der Petentin an, daß eine frühzeitigere Unterrichtung der Anlieger wünschenswert gewesen wäre. Er kann jedoch auch die Ansicht der Stadt nachvollziehen, da in dem betroffenen Straßenabschnitt beitrags- und nicht beitragspflichtige Maßnahmen gleichzeitig durchgeführt werden, so daß die Berechnung der Beiträge ungewöhnlich aufwendig ist.
57 529-14	Kiel Personalangelegenheit im Polizeibereich; Beurteilungswesen	Der Petent tritt mit Ablauf des Jahres 1998 in den altersbedingten Ruhestand ein. Er bemüht sich seit längerer Zeit darum, in eine Planstelle der Besoldungsgruppe A 9 mit Amtszulage eingewiesen zu werden. Da er von seinem ehemaligen Vorgesetzten eine unzureichende Beurteilung erhalten habe, seien seine Chancen jedoch nicht gut. Zudem sei ihm in der Beurteilung eine Umsetzung angekündigt worden, die später nicht durchgeführt worden sei.  Der Ausschuß beanstandet, daß die Zusage in der Tat nicht eingehalten wurde. Die Beurteilung kann der Ausschuß nicht abändern. Er hofft, daß eine Beförderung noch vor Eintritt in den Ruhestand möglich sein wird.
58 532-14	Kreis Steinburg Ausländerrecht	Der Petent ist türkischer Staatsangehöriger und bittet um eine Möglichkeit, bis zum Abschluß seines Klageverfahrens in der Bundesrepublik bleiben zu können. Zudem sei er in der Osttürkei von konkreten Verfolgungsmaßnahmen des Militärs bedroht und habe Steuerschulden.  Der Ausschuß kann die gerichtlichen Entscheidungen aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht überprüfen.
59 543-14	Kreis Nordfriesland Baurecht	Der Petent berichtet, das Gewerbeaufsichtsamt fordere für seinen Gaststättenbetrieb eine Reihe von baulichen Veränderungen. Ein entsprechender Antrag auf einen Bauvorbescheid sei jedoch abgelehnt worden. Vor Gericht sei ein Vergleich geschlossen worden, mit dem der Petent nicht mehr einverstanden ist.  Der Ausschuß ist nicht in der Lage, den gerichtlichen Vergleich, der zwischen den Beteiligten abgeschlossen wurde, abzuändern.
60 559-14	Kreis Dithmarschen Ausländerrecht	Die Petentin teilt mit, sie lebe von ihrem Ehemann getrennt, eine Scheidung sei jedoch bisher nicht eingeleitet worden. Nun beabsichtige sie, einen kanadischen Staatsangehörigen zu heiraten, dessen Visum jedoch ablaufe, bevor die Scheidung der Petentin rechtskräftig werden könne. Sie bittet, dem Kanadier eine Möglichkeit einzuräumen, bis zur Heirat in Deutschland bleiben zu können.  Da die Petentin mittlerweile in Dänemark geheiratet hat, konnte die Ausländerbehörde eine Aufenthaltsbefugnis erteilen.

Lfd. Nr.	Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe	Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung
61 561-14	Kreis Nordfriesland Baurecht; Beschwerde über die Vorgehensweise eines Bauamtes	Der Petent ist der Auffassung, die untere Bauaufsichtsbehörde des Kreises Nordfriesland arbeite allgemein unzuverlässig und auf schikanöse Weise. Er fügt beispielhafte Vorgänge bei. Im weiteren Verfahren kritisiert er auch in höchst unsachlicher Weise die Arbeitsweise der Geschäftsstelle des Eingabenausschusses.  Der Ausschuß kann die Vorwürfe des Petenten nach Überprüfung des Beispielsfalles nicht nachvollziehen. Für die Beschwerden des Petenten über einzelne Mitarbeiter des Kreises wäre der Landrat als Dienstvorgesetzter zuständig.
62 571-14 572-14 573-14 574-14	Kreis Nordfriesland Baurecht	Vier Petenten wenden sich mit gleichlautenden Eingabeschreiben an den Ausschuß. Sie beabsichtigen auf benachbarten Grundstücken je ein Einfamilienhaus zu errichten. Die Bauverwaltung lehne dieses Ansinnen jedoch mit unzureichenden Begründungen ab.  Der Ausschuß nimmt zur Kenntnis, daß sich die angesprochenen Grundstücke im Außenbereich befinden und die Ablehnung der Bauanträge insofern korrekt war. Die von den Petenten angeführten Vergleichsfälle befinden sich innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils.
63 577-14	Kreis Pinneberg Ausländerrecht	Die Petenten engagieren sich für einen Mitarbeiter türkischer Staatsangehörigkeit, der in ihrem Betrieb unentbehrlich sei. Sie befürchten, daß der Mitarbeiter abgeschoben werden solle. Mit einem weiteren Schreiben ziehen die Petenten die Eingabe zurück.  Der Ausschuß nimmt diesen Sachverhalt zur Kenntnis.
64 587-14	Kreis Rendsburg-Eckernförde Bebauungsplan Nr. 18 der Gemeinde Felde	Der Petent wendet sich gegen die Festsetzungen eines in der Aufstellung befindlichen Bebauungsplans, der für das Wohngebiet des Petenten eine Nutzung mit Wochenendhäusern vorsieht. Der Petent befürchtet, nicht mehr dauerhaft in seinem Haus wohnen zu dürfen.  Die Aufstellung von Bebauungsplänen fällt in das Selbstverwaltungsrecht der Gemeinde. Da der Petent im Aufstellungsverfahren Einwendungen erhoben hat, über die die zuständigen Stellen vor Erlaß des Plans entscheiden werden, kann der Ausschuß keinen Rechtsverstoß feststellen.
65 597-14	Neumünster Oberbürgermeisterwahl; aktives Wahlrecht Jugendlicher	Der Petent ist der Auffassung, daß die Wahlrechtsänderungen, die dazu führen, daß bei der Direktwahl des Oberbürgermeisters erstmals Jugendliche ein Wahlrecht besitzen, unangemessen und skandalös seien. Er strebt eine Gesetzesänderung an und kündigt an, sich an Wahlen nicht mehr beteiligen zu wollen.  Der Ausschuß teilt dem Petenten die Gründe der genannten Wahlrechtsänderung mit. Er würde es bedauern, wenn er sich nicht mehr an Wahlen beteiligen würde.

Lfd. Nr.	Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe	Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung
66 598-14	Kreis Pinneberg Baurecht; Bauantragsberechtigung	<p>Der Petent ist staatlich geprüfter Techniker mit Abschluß im elektrotechnischen Bereich. Er habe sich nach längerer Arbeitslosigkeit mit dem Handel von Bausatzhäusern selbständig gemacht. Ein erster Bauantrag sei problemlos genehmigt worden. Der zweite Antrag sei abgelehnt worden, da das Kreisbauamt seine Ausbildung zum staatlich geprüften Techniker nicht anerkannt habe.</p> <p>Der Ausschuß kann die Vorgehensweise der unteren Bauaufsichtsbehörde nicht beanstanden und stellt dem Petenten eine Kopie der ausführlichen Stellungnahme des Innenministeriums zur Verfügung.</p>
67 620-14	Kreis Dithmarschen Ausländerrecht	<p>Die Petentin ist Kosovo-Albanerin und abgelehnte Asylbewerberin. Sie befürchtet, nach einer Abschiebung im Kosovo Verfolgungen ausgesetzt zu sein.</p> <p>Die gerichtlichen Entscheidungen kann der Ausschuß aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht überprüfen. Die Ausländerbehörde ist an diese Entscheidungen gebunden. Sie wird jedoch die angeführten gesundheitlichen Probleme der Petentin berücksichtigen. Eine Abschiebung kann im Moment nicht erfolgen, da die Petentin keinen Paß besitzt.</p>
68 626-14	Kreis Steinburg Gemeindliches Grundstücksgeschäft	<p>Die Petentin teilt mit, sie habe ein Grundstück in einem Neubaugebiet erworben und bebaut. Alle Eigentümer hätten sich beim Kauf verpflichten müssen, selbst auf dem Grundstück zu wohnen. Bei einem benachbarten Grundstück habe die Petentin der Stadt ihre Zweifel mitgeteilt, ob die Eigentümer diese Auflage einhielten. Die Petentin habe den Eindruck, daß die Stadt ihren Hinweis nicht sorgfältig geprüft habe.</p> <p>Der Ausschuß nimmt zur Kenntnis, daß die Stadt die Einhaltung der Auflage sicherstellen wird. Der Bürgermeister ist bereit, der Petentin die Vorgehensweise in einem persönlichen Gespräch zu erläutern.</p>
69 629-14	Niedersachsen Ausländerrecht	<p>Der Petent wendet sich für eine estnische Staatsangehörige an den Ausschuß, die während eines Au-pair-Aufenthaltes in Deutschland von der Gastfamilie ausgenutzt und mißbraucht wurde. Da er mit der Estin weiter zusammenleben möchte, bittet er, ihr den Aufenthalt in Deutschland zu ermöglichen.</p> <p>Da die Estin eine Scheinehe mit einem weiteren deutschen Staatsangehörigen eingegangen ist, hat sie kein Aufenthaltsrecht. Der Ausschuß begrüßt, daß aufgrund der Umstände des Einzelfalls von einer Strafverfolgung abgesehen wird, obwohl das Eingehen einer Scheinehe eine Straftat darstellt. Da der Petent ebenfalls verheiratet ist, kann auch durch eine Heirat des Petenten und der Estin zur Zeit kein Aufenthalt in Deutschland ermöglicht werden.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe	Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung
70 633-14	Hamburg Verbrauchsabrechnung eines kommunalen Versorgungsunternehmens	Der Petent beschwert sich über eine seiner Meinung nach fehlerhafte Strom- und Gasrechnung. Der Ausschuß kann dem Anliegen nicht abhelfen. Da die Rechnung gerichtlich bestätigt wurde, kann der Ausschuß aufgrund der Unabhängigkeit der Gerichte nicht tätig werden.
71 637-14	Kreis Stormarn Ausländerrecht	Die Petenten sind abgelehnte Asylbewerber vietnamesischer Staatsangehörigkeit. Sie bitten um eine Verlängerung der Duldung ihres Aufenthalts, da sie befürchten, daß insbesondere der Familienvater in Vietnam Verfolgungen ausgesetzt sein würde. Die gerichtlichen Entscheidungen kann der Eingabenausschuß aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht überprüfen. Die Familie kann ihre Befürchtungen allenfalls im Rahmen eines Asylfolgeantrags beim Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge geltend machen.
72 641-14	Kiel Beamtenrecht	Der Petent strebt eine weitere Beurlaubung aus seiner Tätigkeit im gehobenen Dienst an, um eine befristete Stelle als wissenschaftlicher Mitarbeiter wahrzunehmen. Da er für ein Studium bereits die Höchstfrist für Beurlaubungen ausgeschöpft habe, lehne das Innenministerium eine weitere Beurlaubung ab. Der Ausschuß kann nicht beanstanden, daß eine weitere Beurlaubung nicht gewährt wurde, da es hierfür keine rechtliche Grundlage gegeben hätte.
73 642-14	Kreis Pinneberg Ausländerrecht	Der Petent ist türkischer Staatsangehöriger kurdischer Volkszugehörigkeit. Er befürchtet im Falle einer Abschiebung Verfolgungen, da er sich dem Wehrdienst in der Türkei entzogen habe. Der Ausschuß bedauert, dem Petenten nicht helfen zu können. Die Ausländerbehörde ist an die vom Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge und den Verwaltungsgerichten getroffenen Entscheidungen gebunden. Das Innenministerium hat dem Petenten bereits erläutert, daß er eventuell aus der Türkei mit einem Besuchsvisum wieder in die Bundesrepublik einreisen kann.

Lfd. Nr.	Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe	Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung
74 643-14	Kiel Ausländerrecht	<p>Die Petentin wendet sich für eine Kollegin an den Ausschuß, die vor dem Bürgerkrieg aus dem ehemaligen Jugoslawien geflohen ist. Diese habe von der Ausländerbehörde ein unpersönliches Schreiben erhalten, in dem sie zur Ausreise aufgefordert werde. Ihre Kollegin falle hier jedoch niemandem zur Last, so daß sie sich für ein Aufenthaltsrecht einsetzen möchte.</p> <p>Mit dem genannten Schreiben hat die Ausländerbehörde alle Betroffenen über das Rückführungsverfahren informiert. Die Kollegin der Petentin hatte die Gelegenheit, gegenüber der Ausländerbehörde besondere Umstände ihres Einzelfalls geltend zu machen, hat diese Möglichkeit bisher aber nicht genutzt. Der Ausschuß kann die Vorgehensweise der Ausländerbehörde nicht beanstanden.</p>
75 658-14	Kreis Pinneberg Ausländerrecht	<p>Die Petenten bitten den Ausschuß, der philippinischen Staatsangehörigen den Verbleib in Deutschland zu ermöglichen, bis noch auf dem Postwege befindliche Dokumente für die Eheschließung mit dem deutschen Staatsangehörigen eingetroffen sind. Mit einem weiteren Schreiben ziehen die Petenten die Eingabe zurück.</p> <p>Der Ausschuß nimmt diesen Sachverhalt zur Kenntnis.</p>
76 664-14	Nordrhein-Westfalen Qualifikation aufsichtsführenden Personals in Schwimmbädern	<p>Der Petent wendet sich für den Bundesverband Deutscher Schwimmmeister e. V. an den Ausschuß. Er teilt mit, durch die Sparmaßnahmen würden zunehmend statt Schwimmmeistern weniger qualifiziertes Personal als Aufsicht in Schwimmbädern eingesetzt. Er befürchtet hierdurch die Zerstörung seines Berufszweiges und Gefahren für die Besucherinnen und Besucher von Schwimmbädern.</p> <p>Der Ausschuß schließt sich der Auffassung der Ministerpräsidentin an, die dem Petenten mit Schreiben vom 02.04.1997 bereits ausführlich erläutert hatte, aus welchen Gründen den Anregungen des Petenten nicht gefolgt werden sollte.</p>
77 699-14	Kreis Dithmarschen Stundung kommunaler Abgaben	<p>Die Petentin teilt mit, daß sie wegen Ausbleiben der Unterhaltszahlungen des Vaters ihres Kindes nicht in der Lage gewesen sei, die ausstehenden Abgaben an die Gemeinde zu zahlen. Die Gemeinde habe ihr Stundungersuchen ohne eingehende Begründung abgelehnt. Mit einem weiteren Schreiben teilt die Petentin mit, daß sie die ausstehenden Beträge mittlerweile bezahlen konnte.</p> <p>Der Ausschuß nimmt diesen Sachverhalt zur Kenntnis.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe	Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung
<b>Ministerium für Frauen, Jugend, Wohnungs- und Städtebau</b>		
78	<b>313-14</b>  Nordrhein-Westfalen  Familienrecht; Arbeitsweise eines Jugendamtes	<p>Der Petent lebt von seiner ehemaligen Ehefrau getrennt. Diese habe das Sorgerecht für den gemeinsamen Sohn. Der Petent ist der Auffassung, daß das für den Wohnsitz seiner ehemaligen Ehefrau zuständige Jugendamt sein Recht, seinen Sohn zu sehen, in unzulässiger Weise einschränke.</p> <p>Der Ausschuß kann die Vorgehensweise des Jugendamtes nicht beanstanden. Das Jugendamt hat bislang alles erforderliche veranlaßt, um zwischen den Eltern zum Wohle des Kindes zu vermitteln. Die vom Petenten angestregte Dienstaufsichtsbeschwerde ist ordnungsgemäß beschieden worden.</p>
79	<b>354-14</b>  Kiel  Fehlsubventionsabbau im Wohnungswesen; Ausgleichsabgabe	<p>Der Petent beschwert sich darüber, daß er die Fehlbelegungsabgabe bis zum Ende der Kündigungsfrist seiner Wohnung zahlen muß, obwohl er bereits umgezogen und die Wohnung damit nicht mehr fehlbelegt sei.</p> <p>Der Ausschuß kann die Vorgehensweise nicht beanstanden. Da der Mieter die Wohnung bis zum Ablauf der Kündigungsfrist auch nutzen kann, ist die Erhebung der Abgabe gerechtfertigt.</p>
80	<b>358-14</b>  Kreis Rendsburg-Eckernförde  Fehlsubventionsabbau im Wohnungswesen; Ausgleichsabgabe	<p>Die Petentin setzt sich dafür ein, daß ihre Mutter wegen ihres geringen Einkommens von der Zahlung der Fehlbelegungsabgabe befreit wird.</p> <p>Der Ausschuß bedauert, der Eingabe nach der derzeitigen Rechtslage nicht abhelfen zu können. Eventuell kann bei der anstehenden Novellierung des Gesetzes eine Verbesserung erreicht werden.</p>
81	<b>481-14</b>  Kreis Pinneberg  Fehlsubventionsabbau im Wohnungswesen; Ausgleichsabgabe	<p>Der Petent wendet sich gegen die Erhebung der Ausgleichsabgabe in seinem Fall, da er die geforderte Summe wegen seiner wirtschaftlichen und persönlichen Situation nicht aufbringen könne. Er sei schwerbehindert und aufgrund der Erkrankung seiner Ehefrau seien getrennte Schlafräume erforderlich.</p> <p>Der Ausschuß kann die Vorgehensweise der Behörden nach Prüfung nicht beanstanden. Eine Berücksichtigung der Schwerbehinderung wäre nur möglich, wenn das Merkzeichen „H“ oder eine häusliche Pflegebedürftigkeit vorliegen würden. Im Rahmen der Novellierung des zugrundeliegenden Gesetzes wird jedoch zur Zeit über eine Änderung dieser Regelung nachgedacht.</p>

---

Lfd. Nr.	Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe	Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung
82	<b>504-14 bis 509-14</b> Gesamtes Bundesgebiet Tätigkeit der Jugendämter	<p>Die Petenten haben sich mit der Bitte um eine bessere Kontrolle der Arbeit der Jugendämter an den Petitionsausschuß des Deutschen Bundestages gewandt. Dieser hat die Eingaben an die Ausschüsse der Länderparlamente weitergeleitet.</p> <p>Die angesprochenen Einzelfälle betreffen Schleswig-Holstein nicht. Das Handeln der Jugendämter unterliegt der Fachaufsicht und hat bisher aus Sicht der Jugendhilfe zu keinen Beanstandungen geführt. Der Ausschuß kann sich daher den Forderungen der Petenten nicht anschließen.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe	Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung
-------------	---	---

**Ministerium für Finanzen und Energie**

83 443-14	Kreis Herzogtum Lauenburg Steuerrecht; Rückforderung einer Investitionszulage	<p>Der Petent ist Inhaber eines schleswig-holsteinischen Güterkraftverkehrsunternehmens mit einer Filiale in Mecklenburg-Vorpommern. Für den Aufbau der Filiale in den neuen Bundesländern hat der Petent Investitionszulagen vom Finanzamt erhalten. Da sich die Auftragslage als schwierig herausgestellt hätte, sei er gezwungen gewesen, auch Aufträge aus den alten Bundesländern anzunehmen. Das Finanzamt habe daraufhin die Zulagen zurückgefordert, da er gegen Förderungsauflagen verstoßen habe. Der Petent kann dies nicht nachvollziehen, da er die erwünschten Arbeitsplätze in den neuen Bundesländern geschaffen habe.</p> <p>Dem Petenten waren die Auflagen bekannt. Der Ausschuß ist der Auffassung, daß beim Verzicht auf die Rückforderung die nichtgeförderten Konkurrenten in den alten Bundesländern benachteiligt würden. Er begrüßt, daß das Finanzamt einen Erlaß der Rückforderung aus persönlichen Billigkeitsgründen prüfen wird.</p>
84 487-14	Neumünster Steuerrecht	<p>Ein Steuerbevollmächtigter bittet den Ausschuß außerhalb des Rechtsweges für seinen Mandanten um den Erlaß von Säumniszuschlägen und steuerlichen Nebenleistungen. Durch den Konkurs der Tankstelle des Petenten und Fehler seines vorherigen Steuerberaters hätten sich Steuerrückstände und Säumniszuschläge angesammelt, die den Mandanten beim Aufbau einer neuen Existenz belasten würden.</p> <p>Da die Angelegenheit bereits gerichtlich entschieden worden ist, kann der Ausschuß nicht im Sinne des Petenten tätig werden.</p>
85 533-14	Kreis Rendsburg-Eckernförde Privatrecht	<p>Der Petent berichtet von finanziellen Schwierigkeiten, die dadurch entstanden seien, daß er einen Kredit für seinen überschuldeten Sohn aufgenommen habe. Trotz einer auf Initiative der Schuldnerberatung vorgenommenen Umschuldung habe die Landesbezirkskasse eine Steuerrückerstattung seines Sohnes einbehalten, da er noch Schulden beim Landgericht hatte.</p> <p>Der Ausschuß nimmt zur Kenntnis, daß dem Schuldner trotz des erwähnten Aufrechnungsersuchens noch über 800,- DM erlassen worden sind. Der Ausschuß hält dies in Hinblick auf die Gleichbehandlung aller Steuerpflichtigen bereits für ein großzügiges Zugeständnis.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe	Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung
86 575-14	Kreis Steinburg Steuerrecht	<p>Der Petent beschwert sich über sein Finanzamt, das von ihm Steuernachzahlungen fordere, obwohl er keine Steuerrückstände mehr habe. Das Finanzamt habe gegenüber der Gemeindebehörde ein Verfahren zur Gewerbeuntersagung eingeleitet, was eine Vernichtung seiner Existenz und von Arbeitsplätzen bedeute.</p> <p>Da der Petent bereits seit 1993 erhebliche Steuerrückstände hatte, kann der Ausschuß die Entscheidungen des Finanzamtes nicht beanstanden.</p>
87 579-14	Kiel Pflegeversicherung/Beihilferecht	<p>Die Petentin hat sich mit ihrem Anliegen zunächst an den Petitionsausschuß des Deutschen Bundestages gewandt, der die Eingabe an den Eingabenausschuß weitergeleitet hat. Die Petentin teilt mit, sie müsse für ihre in einem Pflegeheim lebende Mutter bis 31.03.1997 entscheiden, ob die Beihilfe nach den neuen oder alten Beihilfavorschriften abgerechnet werden solle. Niemand könne ihr jedoch sagen, welche Berechnung günstiger sei.</p> <p>Der Ausschuß bedauert, daß die Eingabe ihn erst nach Ablauf der maßgeblichen Frist erreicht hat. Er nimmt jedoch zur Kenntnis, daß die Versorgungsausgleichskasse die Petentin unterdessen eingehend beraten hat.</p>
88 589-14	Kiel Verhalten eines Finanzamtes	<p>Der Petent berichtet von Schwierigkeiten, die für ihn zuständigen Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter bzw. deren Vertreterinnen und Vertreter beim Finanzamt telefonisch zu erreichen. Schriftliche Beschwerden würden nicht beantwortet.</p> <p>Der Ausschuß beanstandet die lange Bearbeitungszeit der schriftlichen Anfragen des Petenten. Zur telefonischen Erreichbarkeit kann er sich der Auffassung des Petenten nicht anschließen, da kürzere Abwesenheiten vom Arbeitsplatz zur Wahrnehmung dienstlicher Tätigkeiten und eine ungestörte Beratung von persönlich erschienenen Steuerpflichtigen möglich sein müssen.</p>
89 604-14	Kreis Nordfriesland Steuerrecht	<p>Der Petent ist nicht damit einverstanden, daß ihm vom Finanzamt besondere Fahrt- und Krankheitskosten nicht anerkannt werden, obwohl er schwerbehindert ist.</p> <p>Die Berechnung der Freibeträge und der Fahrtkosten entsprach den gesetzlichen Vorschriften, so daß der Ausschuß die Entscheidungen nicht beanstanden kann.</p>

---

Lfd. Nr.	Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe	Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung
90 634-14	Neumünster Steuerrecht	<p>Der Petent hat seine pflegebedürftige Schwiegermutter in den Haushalt aufgenommen. Es sei ein Anbau erforderlich geworden, der aufgrund der besonderen Bedingungen nicht von der Schwiegermutter bewohnt werden kann, so daß die Familie des Petenten in den Anbau gezogen ist. Das Finanzamt weigere sich, die Baumaßnahme steuerlich zu fördern.</p> <p>Das Finanzamt hat die Steuervorschriften korrekt angewandt. Insbesondere hat der Petent die Fördermöglichkeiten nach § 10 e des Einkommenssteuergesetzes bereits bei anderen Baumaßnahmen ausgeschöpft. Die zugrundeliegenden Vorschriften könnten nur durch den Deutschen Bundestag geändert werden.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe	Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung
<b>Ministerium für Wirtschaft, Technologie und Verkehr</b>		
91 2218-13	Kreis Plön Baurecht	Der Petent beschwert sich über die Durchführung eines Widmungs- und Erschließungsverfahrens in seinem Wohngebiet. Er ist der Auffassung, daß er trotz straßenverkehrsrechtlicher Widmung noch Eigentümer des Stellplatzgeländes ist. Mit seiner Klage gegen die Widmungsverfügung sei er bei Gericht unterlegen.  Da die Angelegenheit gerichtlich entschieden wurde, kann der Eingabenausschuß aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht tätig werden.
92 436-14	Lübeck Erstattung von Gebühren für nicht genutztes Anwohnerparkrecht	Die Petentin hat nach Erwerb einer Sonderparkberechtigung für den Innenstadtbereich ihr Fahrzeug verkauft. Die für 3 Jahre geltende Berechtigung nutze sie nicht mehr, eine Erstattung der Gebühren sei jedoch nicht möglich.  Der Ausschuß nimmt zur Kenntnis, daß die Stadt den Fall der Petentin zum Anlaß genommen hat, die Mindestgeltungsdauer der Parkberechtigungen auf ein Jahr herabzusetzen. Entsprechend der neuen Regelung erhält die Petentin einen Teil der Gebühren zurück.
93 568-14	Hamburg Verkehrsordnungswidrigkeit	Der Petent berichtet von einer Ordnungswidrigkeit, die er als Fahrer eines Mietwagens, den ein Kollege gemietet hatte, begangen hat. Der Kollege habe gegen den Bescheid keinen Widerspruch erhoben. Der Petent habe das Bußgeld bezahlt und sei davon ausgegangen, daß ihm auch die Punkte im Verkehrszentralregister eingetragen würden. Die Punkte seien jedoch seinem Kollegen eingetragen worden.  Der Ausschuß begrüßt das Engagement des Petenten zu einer Bereinigung der Sach- und Rechtslage. An sich kann das Verfahren bei einer Geldbuße unter 200,- DM nicht wieder aufgenommen werden. Der Ausschuß bittet das Ministerium, eine unbürokratische Lösungsmöglichkeit für eine Umbuchung der Punkte aufzuzeigen.
94 593-14	Kreis Nordfriesland Voraussetzungen zur selbständigen Ausübung eines Handwerks	Der Petent teilt mit, ihm sei eine Ausnahmegewilligung zur selbständigen Ausübung eines Handwerks auch ohne Meistertitel verweigert worden. Aus seinem Betrieb sei der Friseurmeister ausgeschieden. Auch vorher schon sei der Betrieb vom Petenten selbständig geführt worden. Die Nachholung der Meisterprüfung sei ihm nicht zuzumuten, da er dann den Betrieb schließen müßte.  Der Petent ist bisher nicht in leitender Stellung tätig gewesen und hat in seinem Antrag insbesondere zu den für eine selbständige Betriebsführung erforderlichen wirtschaftlichen und rechtlichen Kenntnissen keine Nachweise eingereicht. Da die Nachholung der Meisterprüfung in jedem Fall eine besondere Belastung darstellt, müßte der Petent besondere Gründe für eine Härtesituation anführen.

Lfd. Nr.	Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe	Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung
95 611-14	Kreis Steinburg Ausnahmebewilligung für das Ma- ler- und Lackiererhandwerk	<p>Der Petent ist im Bodenlegehandwerk tätig und möchte zusätzlich auch Malerarbeiten ausführen. Eine Ausnahmebewilligung nach EG-Richtlinien könne ihm jedoch nicht erteilt werden, da er nur im Inland tätig gewesen sei. Der Petent kann diese Ungleichbehandlung nicht nachvollziehen.</p> <p>Der Ausschuß weist den Petenten auf die Möglichkeit einer Ausnahmebewilligung nach der Handwerksordnung hin. Er kann die Rechtsauffassung des Ministeriums nicht beanstanden, sieht aber wie der Petent eine Ungleichbehandlung.</p>
96 638-14	Kreis Ostholstein Handwerksrecht	<p>Der Petent ist Mitarbeiter bei einer Heizgerätefirma und hat das Angebot bekommen, im Rahmen einer Partnerfirma als selbständiger Unternehmer Kundendienstarbeiten auszuführen. Eine Meisterprüfung habe er nicht abgelegt und eine Ausnahmebewilligung solle ihm nur nach einer Prüfung erteilt werden. Ihm sei jedoch bekannt, daß die Ausnahmebewilligungen in anderen Bundesländern ohne Prüfung erteilt würden.</p> <p>Die Arbeit insbesondere an Gasgeräten ist besonders gefahrengeneigt. Der Ausschuß kann sich daher nicht für einen Verzicht auf die fachliche Überprüfung einsetzen.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe	Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung
-------------	---	---

---

**Ministerium für ländliche Räume, Landwirtschaft, Ernährung und Tourismus**


---

97 472-14	Kreis Schleswig-Flensburg Betriebsprüfung durch das ALW; Beschwerde über Prüfer	Der Petent gibt dem Ausschuß seinen Unmut über eine Prüfung seines Betriebes bezüglich der Rindersonderprämie zur Kenntnis. Der ALW-Mitarbeiter sei unangekündigt erschienen, als der Petent an sich keine Zeit gehabt habe. Er habe die Prüfung unflexibel und kleinlich durchgeführt.  Die Vorwürfe des Petenten sind durch den Dienstvorgesetzten geprüft worden. Eine zu beanstandende Verhaltensweise konnte nicht festgestellt werden.
98 499-14	Kreis Ostholstein Fangerlaubnis für Küstenfischerei	Der Petent ist stellvertretender Amtsvorsteher und setzt sich für einen Bürger ein, der sich beim Landesamt für Fischerei vergeblich bemüht hat, eine Erlaubnis für Küstenfischerei zu erhalten. Das Amt habe den Antrag abgelehnt, da keine Ausbildung zum Fischwirt vorläge. Der Fischer sei jedoch 8 Jahre lang von seinem Schwiegervater in den Beruf eingewiesen worden.  Der Ausschuß kann sich aufgrund der vielfältigen Anforderungen an eine ordnungsgemäße Ausübung der Fischerei nicht für eine Zulassung ohne die erforderliche Ausbildung einsetzen und erläutert dem Petenten, wo der Fischer sich zu einer Prüfung anmelden kann.

Lfd. Nr.	Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe	Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung
-------------	---	---

**Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales**

99	<b>389-14</b>  Kiel  Bestattungswesen	<p>Der Petent beschwert sich über die in einem Presseartikel erwähnten Sparmaßnahmen im Bestattungswesen, die zur Folge hätten, daß Feuerbestattungen aus Kostengründen außerhalb der Landesgrenzen durchgeführt würden.</p> <p>Der Ausschuß teilt dem Petenten mit, daß die in dem Presseartikel erwähnten Transporte in besonders medienwirksamer Weise dargestellt wurden. Der Ausschuß kann das Verfahren nicht beanstanden.</p>
100	<b>447-14</b>  Kreis Schleswig-Flensburg  Personalangelegenheit beim Versorgungsamt Schleswig	<p>Der Petent ist seit 1988 Obersekretär beim Versorgungsamt. Obwohl er flexibel einsetzbar sei, sehe er keine Chance auf eine Beförderung. Er bittet den Eingabenausschuß um Unterstützung.</p> <p>Der Ausschuß kann die Personalentscheidungen vor dem Hintergrund der ungünstigen Stellensituation in der Versorgungsverwaltung nicht beanstanden. Er stellt dem Petenten eine Kopie der umfangreichen Stellungnahme zur Verfügung.</p>
101	<b>515-14</b>  Nordrhein-Westfalen  Übernahme von Bestattungskosten	<p>Der Petent übersendet dem Ausschuß einen Schriftwechsel mit der Stadt Kiel, aus dem hervorgeht, daß er neben weiteren Geschwistern zur Zahlung der Bestattungskosten für einen verstorbenen Bruder herangezogen werden soll. Da noch Kinder und weitere Verwandte des Bruders vorhanden sind, ist der Petent hiermit nicht einverstanden.</p> <p>Der Ausschuß hat zur Kenntnis genommen, daß einer der Brüder Klage gegen die Heranziehung erhoben hat. Die Stadt Kiel wird die Zahlungspflicht des Petenten bis zur Entscheidung über diese Klage ruhen lassen. Der Ausschuß geht davon aus, daß dem Petenten hierdurch keine Nachteile entstehen.</p>
102	<b>551-14</b>  Nordrhein-Westfalen  Sozialhilfe	<p>Der Petent wendet sich dagegen, daß das für den Wohnsitz seiner mittlerweile verstorbenen Mutter zuständige Sozialamt ein Geldgeschenk zurückfordert, das er von seiner Mutter erhalten habe. Das Sozialamt berufe sich darauf, daß es die Kosten der Unterbringung der Mutter in einem Altersheim hätte tragen müssen und insoweit die Ansprüche der Mutter auf sich übergeleitet habe.</p> <p>Der Ausschuß hat sich ausführlich zu dem Fall informieren lassen und stellt keinen Rechtsverstoß der zuständigen Behörden fest.</p>

---

Lfd. Nr.	Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe	Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung
103 628-14	Kreis Rendsburg-Eckernförde Gesetzliche Rentenversicherung	<p>Der Petent teilt mit, er könne nicht nachvollziehen, weswegen die Landesversicherungsanstalt seinen Antrag auf Gewährung einer Rente wegen verminderten Leistungsvermögens abgelehnt habe. Auch eine Klage gegen die Entscheidung sei vom Sozialgericht abgelehnt worden.</p> <p>Soweit die Angelegenheit bereits gerichtlich entschieden ist, kann der Ausschuß aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht im Sinne des Petenten tätig werden. Auch zum weiteren Verwaltungsverfahren vermag der Eingabenausschuß keine Unregelmäßigkeiten von seiten der LVA zu erkennen.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe	Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung
<b>Ministerium für Umwelt, Natur und Forsten</b>		
104	2025-13 Kreis Pinneberg Kommunale Abwasserbeseitigung	Der Petent wendet sich in einer bereits 1995 abgeschlossenen Angelegenheit erneut an den Ausschuß. Er trägt keine wesentlichen neuen Gesichtspunkte zu seiner damaligen Eingabe zur Erweiterung seiner Hauskläranlage vor.  Der Ausschuß stellt dem Petenten wunschgemäß eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Umwelt, Natur und Forsten zur Verfügung. Darüberhinaus bekräftigt er seinen Beschluß aus dem Jahr 1995.
105	236-14 Kreis Stormarn Schutz eines Feuchtwiesengrundstückes	Der Petent bittet um erneute Überprüfung seiner bereits abschließend beratenen Eingabe. Er erläutert abermals seinen Standpunkt und teilt ergänzend mit, daß die seiner Meinung nach geschützte Feuchtwiese mittlerweile als zur Tierhaltung geeignete Fläche zum Verkauf angeboten werde.  Der Ausschuß teilt dem Petenten erneut mit, daß das betreffende Gelände lediglich an eine Feuchtwiese angrenzt. In dem Maklerangebot kann der Ausschuß keine zu beanstandende behördliche Entscheidung erkennen.
106	398-14 Lübeck Baulärm	Die Petentin beschwert sich über Baulärm, der durch tägliche Bautätigkeit von 7 bis 17 Uhr von Montags bis Sonnabends auf einer Baustelle gegenüber einer Wohnanlage für Alte und Behinderte entstehe. Für die Bewohner, die das Haus nicht verlassen könnten, stelle dies eine besondere Belastung dar.  Der Ausschuß teilt der Petentin mit, daß das Gewerbeaufsichtsamt die Bautätigkeit kritisch beobachten wird. Die Arbeitszeitregelung beruht jedoch auf Bundesrecht, auf das der Ausschuß keinen Einfluß hat.
107	459-14 Kreis Schleswig-Flensburg Gesundheitsgefährdung durch Aufbringen von Gülle	Der Petent beschwert sich über ständige Geruchsbelästigungen durch Gülleausbringung auf den benachbarten Feldern. Er bittet um den Erlaß von Regelungen, die diese Belästigungen einschränken, zumal auch der Fremdenverkehr unter den Belästigungen zu leiden habe.  Der Ausschuß spricht sich nicht für den Erlaß ergänzender landesrechtlicher Vorschriften aus. Die Ausbringung von Gülle ist durch die Düngeverordnung des Bundes ausreichend geregelt. Die Einhaltung der Verordnung wird von den Ämtern für Land- und Wasserwirtschaft überwacht. In der Verordnung ist auch geregelt, daß die Landwirte für eine umgehende Einarbeitung der Gülle zu sorgen haben. Auf ein Schreiben mit Gegenvorstellungen des Petenten auf diesen Beschluß hin teilt ihm der Ausschuß mit, daß er zwar Verständnis für die Situation des Petenten hat, daß er jedoch in keine neuen Beratungen eintreten wird.

Lfd. Nr.	Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe	Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung
108 460-14	Kreis Nordfriesland Abfallentsorgung auf der Insel Sylt	<p>Der Petent berichtet von Geruchsbelästigungen, die von einer Mülldeponie unmittelbar gegenüber der von ihm betriebenen Gaststätte ausgehen. Eine Vereinbarung, den Müll aus Rücksicht auf seinen Betrieb bei bestimmten Windrichtungen nicht anzuliefern, sei, ohne ihn zu benachrichtigen, aufgehoben worden. Der Abfall sei zudem nicht mehr gebündelt und gepreßt angeliefert worden, so daß verstärkt Ungeziefer angelockt werde.</p> <p>Der Ausschuß schließt sich dem Anliegen des Petenten an. Er begrüßt, daß unterdessen Maßnahmen getroffen wurden, um die Belästigungen einzuschränken.</p>
109 493-14	Kreis Nordfriesland Belästigungen von Anwohnern durch Betrieb einer Vieh-Verladestation	<p>Die Petenten teilen mit, auf dem Gelände hinter ihrem Wohngrundstück werde eine Verladestation für Lämmer betrieben, die erhebliche Lärm- und Geruchsbelästigungen mit sich bringe. Der Fremdenverkehr der Gemeinde und die Totenruhe auf dem angrenzenden Friedhof würden gestört. Den zuständigen Behörden sei die Lage bekannt, es würde jedoch nichts unternommen.</p> <p>Der Ausschuß bittet die beteiligten Verwaltungen um Beseitigung der Mißstände.</p>
110 536-14	Kreis Nordfriesland Wasserversorgung	<p>Der Petent berichtet, daß in seiner Gemeinde die Wasserversorgung über Hausbrunnen erfolgt. Da der pH-Wert geringfügig zu niedrig und der Manganwert erhöht sei, dränge der Kreis auf eine zentrale Wasserversorgung bzw. eine chemische Behandlung des Trinkwassers. Hiermit ist der Petent nicht einverstanden.</p> <p>Der Ausschuß stellt fest, daß die Einhaltung der Grenzwerte sich an der Risikogruppe der Säuglinge orientieren muß und daß aufgrund der Tourismuswirtschaft im Wohnort des Petenten eine Einhaltung besonders geboten ist.</p>
111 621-14	Kreis Segeberg Jagdrecht; Erteilung eines Tagesjagdscheins	<p>Der Petent teilt mit, er habe in Dänemark eine Jagdprüfung abgelegt. Seine dänischen Jagdkollegen könnten einen Tagesjagdschein erhalten, ihm werde die Erteilung wegen seiner deutschen Staatsangehörigkeit und seinem Wohnsitz in Deutschland jedoch verweigert. In anderen Kreisen würden Tagesjagdscheine ohne Probleme ausgestellt. Er sieht hierin eine Ungleichbehandlung.</p> <p>Die Entscheidung der Jagdbehörde beruht auf bundesrechtlichen Vorschriften und ist nicht zu beanstanden. Eine Abänderung des Bundesrechts liegt nicht in der Zuständigkeit des Eingabenausschusses. Der Ausschuß ist ebenfalls der Auffassung, daß die Rechtsvorschriften in den Kreisen gleich angewendet werden müssen.</p>

